



INFORMATIONSBLATT

Neues aus dem Bildungswesen, 01 / 2017

Einladung zu den AZAV Veranstaltungen 2017

2017 bieten wir Ihnen deutschlandweit kostenfreie Informationsveranstaltungen mit dem Schwerpunkt „AZAV-Maßnahmenzulassung“ an.

Die Pilotveranstaltung findet am 13.02.2017 in München von 14:00 bis 17:00 Uhr statt.

Derzeit planen wir weitere Termine in folgenden Städten, die genauen Daten und Orte geben wir Ihnen in den nächsten Wochen bekannt: **Berlin, Chemnitz, Dresden, Essen, Mannheim, Regensburg und Stuttgart.**

Themenschwerpunkte:

- Maßnahmen der Arbeitsförderung nach der AZAV
- Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III) / gefördert über einen AVGS
- FbW-Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung (§ 81 SGB III) / gefördert über einen Bildungsgutschein
- Zulassungsprozess bei der Maßnahmenbeantragung und das Zulassungsverfahren.
- Besonderheiten: Systematikpositionen, Zielbereiche, Kalkulation der Maßnahme, Deutschunterricht, Änderungen im Zulassungsprozess, Durchführungsorte
- Besonderheiten FbW-Maßnahmen: Berechtigung Dritter, Prüfungen, Selbstlernphasen, Unterauftrag,...
- Besonderheit AbE-Maßnahmen: Einzel- und Gruppenmaßnahme, Kenntnisvermittlung, Betriebliche Erprobung, Kostenüberschreitung
- Änderungen von Maßnahmen
- Kostenzustimmungsverfahren bei Kostenüberschreitung von FbW-Maßnahmen

Anmeldung

<https://www.tuev-sued.de/management-systeme/bildung-und-schule/azav/azav-veranstaltungen-2017>

Haushalt der Bundesagentur für Arbeit 2017

Auch der Haushaltsplan der BA für 2017 verspricht mehr Geld für Maßnahmen der Arbeitsförderung. Die BA plant – wie schon in den Vorjahren – einen ausgeglichenen Haushalt. Die insgesamt guten Zahlen zur sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung sorgen gegenüber dem Haushalt 2016 für Mehreinnahmen.

Die Ausgaben für passive Leistungen steigen dank der guten Arbeitsmarktlage kaum, sodass sich ein größerer Spielraum für wirksame Investitionen in aktive Arbeitsförderung für alle Kundinnen und Kunden der BA 2017 ergibt.



INFORMATIONSBLATT

Neues aus dem Bildungswesen, 01 / 2017

Die fortschreitende Digitalisierung und steigende Qualifizierungsbedarfe stellen den Arbeitsmarkt vor große Herausforderungen. Daher wurden die Haushaltsansätze für eine lebensbegleitende Berufsberatung, für Berufsvorbereitung, Berufsausbildung und Qualifizierung insgesamt verstärkt. In diesem Kontext werden auch die Mittel zur Förderung der beruflichen Weiterbildung um 390 Millionen auf 1,7 Milliarden Euro erhöht. Auch die Mittel für die berufliche Teilhabe von Rehabilitanden wurden um 120 Millionen erhöht. Im Eingliederungstitel sind rund 610 Millionen Euro vorgesehen, um Geflüchtete zu integrieren. Die BA fördert hierbei u. a. die Kombination von sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung mit berufsbegleitender Qualifizierung und Sprachförderung.

Entscheidend ist es, alle Potenziale des Arbeitsmarktes, insbesondere auch bei Geringqualifizierten, auszuschöpfen und damit die Integration und die Beschäftigungssicherung für alle Kundinnen und Kunden in der Arbeitslosenversicherung zu ermöglichen.

Für die Arbeitsförderung sind 9,9 Milliarden Euro vorgesehen (Haushalt 2016: 9,6 Milliarden Euro).

Damit ist wieder eine sehr gute finanzielle Situation für nach AZAV zertifizierte Träger gegeben. Es gibt nach wie vor vielfältige Möglichkeiten für Träger, im Bereich der Arbeitsförderung tätig zu werden.

Am besten sprechen Sie direkt mit Ihren lokalen Arbeitsagenturen und Jobcentern. Wenn der Bedarf in Ihrer Region ermittelt ist, dann können Sie gerne mit uns über die Zulassung dieser Maßnahmen sprechen.

Neue Empfehlungen des Beirates: Kalkulationsgrundsätze bei der Maßnahmenzulassung

Grundsätze zur Überprüfung von Maßnahmenkalkulationen im Rahmen der Maßnahmenzulassung gültig für Fachbereiche Nr. 1 (AbE) und 4 (FbW); Gültig ab: 18.01.2017

Im Sinne einer einheitlichen Vorgehensweise und einer Gleichbehandlung aller Akteure werden mit dieser Empfehlung Grundsätze zur Überprüfung von Maßnahmekalkulationen beschlossen; sie sollen der Nachvollziehbarkeit und Transparenz bei der Kostenkalkulation sowie der Vergleichbarkeit von Maßnahmen dienen.

Nach § 179 ff. SGB III i.V.m. § 3 ff. AZAV und i.V.m. den Empfehlungen des Beirates zur Referenzauswahl, zur Zulassung von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, zur Zulassung von Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung sowie zur Zulassung von Maßnahmebausteinen ist die maßnahmezulassende fachkundige Stelle verpflichtet, im Rahmen der Zulassung auch über die Angemessenheit von Maßnahmekosten und -dauer nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu entscheiden.

Eine Maßnahme ist als wirtschaftlich i.S.d. § 179 Abs. 1 S.1 Nr. 3 SGB III anzusehen, wenn die Gesamtaufwendungen für die Maßnahme im Hinblick auf das angestrebte Ziel angemessen,



INFORMATIONSBLATT

Neues aus dem Bildungswesen, 01 / 2017

vertretbar und notwendig sind; dabei sind sowohl die Dauer als auch die Qualität der Maßnahme zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Maßnahmezulassung ist durch die fachkundige Stelle die Maßnahmekalkulation (Kostendeckungs- und Ertragsrechnung) sachgerecht zu prüfen. Dabei sind die ermittelten maßnahmebezogenen Selbstkosten sowie der angestrebte Gewinn vom Träger auszuweisen. Die Maßnahmekalkulation ist unabhängig von Über-, Unterschreitung oder Entsprechung zu den jährlich von der Bundesagentur für Arbeit ermittelten durchschnittlichen Kostensätzen (Bundes-Durchschnittskostensätzen – B-DKS) zu prüfen.

Die fachkundige Stelle muss dabei sicherstellen, dass sie bei jeder Maßnahmezulassung nach gleichen Grundsätzen arbeitet; zur Überprüfung der Kostenangemessenheit von Maßnahmen muss sie dabei über ein Regelwerk verfügen und dieses anwenden.

Die Maßnahmekalkulation des Trägers muss eindeutig, in sich plausibel, nachvollziehbar und die einzelnen Kalkulationskategorien müssen abgegrenzt sowie zuordenbar sein. Dabei sind die Maßnahmekosten (Summe aller Aufwendungen des Trägers) bezogen auf die jeweilige Maßnahme zu kalkulieren; es werden Aufwendungen (auch Abschreibungskosten) und Erträge des Trägers berücksichtigt, die mit der Durchführung der jeweiligen Maßnahme im Zusammenhang stehen. Zuschüsse Dritter sind bei den Maßnahmekosten in Abzug zu bringen.

Gemeinkosten und Gewinn können anteilig – bezogen auf die jeweilige Maßnahme – eingerechnet werden; sie müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den übrigen Maßnahmekosten stehen. Miet- und Personalkosten können anteilig – für den Zeitraum, für den sie tatsächlich entstehen – in die Maßnahmekosten eingerechnet werden. Aufwände für Anteile beim Arbeitgeber bzw. in betrieblichen Lernphasen können dabei ebenso mit einbezogen werden und sind hierbei gesondert zu betrachten, da hierfür i.d.R. keine oder geringere Kosten anfallen.

Zu einer sachgerechten Prüfung gehört, dass die Entscheidung der fachkundigen Stelle über die Angemessenheit von Maßnahmekosten und -dauer sich nicht allein an Erfahrungs- und Vergleichswerten im Rahmen der Markterkundung orientiert, sondern auch an überprüfbaren objektiven Kriterien und Nachweisen. Eigenerklärungen des Trägers (ohne Nachweise) genügen diesen Anforderungen nicht.

Maßnahmekosten müssen notwendig für den Erfolg der Maßnahme sein. Das Verhältnis von Aufwand und Nutzen muss – bezogen auf die Maßnahme – gerechtfertigt sein; bspw. muss ein besonderes Equipment oder ein besonderer Personaleinsatz für den Erfolg der Maßnahme erforderlich sein. Dabei sind Ausgaben, die nicht notwendig für den Erfolg der Maßnahme sind, keine notwendigen und damit berücksichtigungsfähigen Aufwendungen. Alle Merkmale einer Maßnahme, die sich auf die entstehenden Kosten auswirken, müssen in der Maßnahmekalkulation nachvollziehbar und nachweisbar sein.

Zur Wirtschaftlichkeit einer Maßnahme gehört, dass diese mit einer pädagogisch/methodisch-didaktisch und wirtschaftlich angemessenen Teilnehmerzahl konzipiert, zugelassen und durchgeführt wird; als angemessene Gruppengröße wird eine Teilnehmerzahl von fünfzehn angesehen. Von dieser Teilnehmerzahl kann aus methodisch-didaktischen oder rechtlichen Gründen abgewichen werden, sofern die räumlichen, personellen und sonstigen Gegebenheiten des Trägers dies erlauben. Sofern eine Maßnahme begründet mit einer anderen Teilnehmerzahl als fünfzehn kalkuliert und zugelassen wird, ist diese Gruppengröße verbindlicher Bestandteil der Zulassung und auf dem Zertifikat zu vermerken.



INFORMATIONSBLATT

Neues aus dem Bildungswesen, 01 / 2017

Die Kalkulation des Trägers, die der Maßnahmezulassung zugrunde liegt, und die Kalkulationsprüfung der fachkundigen Stelle müssen nachvollziehbar dokumentiert sein; dies gilt auch für Änderungen nach der Zulassung.

Was bedeutet das konkret für Sie?

- Die Kalkulation muss nach einem festen Kalkulationsschema erstellt werden.
- Es müssen alle anfallenden Gesamtkosten mit einbezogen werden.
- Es müssen Zuschüsse abgezogen werden.
- Gemeinkosten und Gewinn können anteilig eingerechnet werden und müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Gesamtkosten stehen.
- Die Kalkulation muss insgesamt transparent und nachvollziehbar aufgebaut sein.
- Es müssen Nachweise vorhanden sein und mit eingereicht werden.

Sie haben Fragen zu diesem Thema oder benötigen Unterstützung bei der Zulassung? Wir freuen uns auf ein Gespräch!

Umsetzungshinweise der Bundesagentur für Arbeit für FbW- und AbE-Maßnahmen

Umsetzungshinweis 1: gültig am 01.01.2017 für Neuanträge AbE- und FbW-Maßnahmen

Um ein einheitliches Vorgehen von fachkundigen Stellen bei der Prüfung von Maßnahmezulassungen nach dem fünften Kapitel des Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) zu gewährleisten, veröffentlicht die Bundesagentur für Arbeit nachfolgenden Umsetzungshinweis, der nach § 6 Abs. 2 AZAV von den fachkundigen Stellen anzuwenden ist.

Dieser Umsetzungshinweis gilt für Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 Abs. 4 S. 3 Nr. 1 SGB III und für Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung – dabei sowohl für die Zulassung von Maßnahmen wie auch für die Zulassung von Maßnahmebausteinen.

Für Maßnahmezulassungen beider Fachbereiche gilt ab dem 01.01.2017 folgende Festlegung:

Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber in Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung und betriebliche Lernphasen in Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung sind bei der Prüfung der Maßnahmekalkulation durch die fachkundige Stelle gesondert zu betrachten, da hierfür i.d.R. keine oder geringere Kosten anfallen, als in den übrigen Maßnahmeteilen. Soweit Kosten im Zusammenhang mit der Betreuung während des Maßnahmeteils bei einem Arbeitgeber bzw. in betrieblichen Lernphasen entstehen – beispielsweise durch eine zusätzliche Unterweisung durch Lehrkräfte des Trägers oder eine erforderliche Betreuung – sind diese Kosten in die übrigen Maßnahmeteile bzw. die übrigen Unterrichtskosten einzurechnen.

Berechnungsmodell für Kosten je Maßnahme-/ Unterrichtsstunde je Teilnehmenden:

Für die Berechnung der Kosten je Maßnahme-/ Unterrichtsstunde sind die Maßnahmekosten durch die Maßnahme-/Unterrichtsstunden (Stunden, die der Träger durchführt) zu dividieren.

INFORMATIONSBLATT

Neues aus dem Bildungswesen, 01 / 2017

Die so ermittelten Kosten bilden die Kosten je Maßnahme-/Unterrichtsstunde je Teilnehmenden. Die Kosten je Maßnahme-/Unterrichtsstunde sind in der monatlichen Meldung der fachkundigen Stellen über vorgenommene Maßnahmezulassungen pro Teilnehmenden auszuweisen (zur Ermittlung des Bundes-Durchschnittskostensatzes).

Kosten je Maßnahme-/ Unterrichtsstunde =

Maßnahme-/Unterrichtskosten (je Teilnehmenden) / Maßnahme-/Unterrichtsstunden

Was bedeutet das konkret für Sie?

- Bei FbW-Maßnahmen ändert sich nichts, denn so wurde es schon immer praktiziert.
- Bei AbE-Maßnahmen muss zukünftig deutlich zwischen Maßnahmenstunde und betrieblicher Erprobung unterschieden werden.
- Die Kosten müssen durch die Maßnahmenstunden geteilt werden.
- Das Praktikum/ die betriebliche Erprobung zählt nicht mehr als Maßnahmenstunde.
- Aufwände für eine Praktikumsbetreuung können über die Gesamtaufwände geltend gemacht werden.

Umsetzungshinweis 2: gültig am 01.01.2017 für Neuanträge AbE- und FbW-Maßnahmen

Um ein einheitliches Vorgehen von fachkundigen Stellen bei der Prüfung von Maßnahmezulassungen nach dem fünften Kapitel des Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) zu gewährleisten, veröffentlicht die Bundesagentur für Arbeit nachfolgenden Umsetzungshinweis, der nach § 6 Abs. 2 AZAV von den fachkundigen Stellen anzuwenden ist.

Dieser Umsetzungshinweis gilt für Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 Abs. 4 S. 3 Nr. 1 SGB III und für Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung – dabei sowohl für die Zulassung von Maßnahmen wie auch für die Zulassung von Maßnahmebausteinen.

Für Maßnahmezulassungen beider Fachbereiche gilt ab 01.01.2017 folgende Festlegung: Der Maßnahmekalkulation ist eine Dauer von 45 Minuten (ohne Pause) für eine Maßnahme-/ Unterrichtsstunde zugrunde zu legen. Dies gilt bei Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung für alle Maßnahmen/Maßnahmeteile beim Träger sowie bei Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung für fachtheoretischen und fachpraktischen Unterricht, der vom Träger durchgeführt wird.

Für Maßnahmeteile, die bei einem Arbeitgeber durchgeführt werden, und für betriebliche Lernphasen gelten weiterhin Zeitstunden (60 Minuten).

Was bedeutet das konkret für Sie?

- Bei FbW-Maßnahmen ändert sich nichts, denn so wurde es schon immer praktiziert.
- Bei AbE-Maßnahmen muss zukünftig deutlicher zwischen Maßnahmendurchführung und betrieblicher Erprobung unterschieden werden.
- Bei AbE-Maßnahmen ist eine Maßnahmenstunde 45 Minuten lang.

INFORMATIONSBLATT

Neues aus dem Bildungswesen, 01 / 2017

Umsetzungshinweis 3: gültig am 01.01.2017 für Neuanträge

Nur AbE- Maßnahmen

Um ein einheitliches Vorgehen von fachkundigen Stellen bei der Prüfung von Maßnahmezulassungen nach dem fünften Kapitel des Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) zu gewährleisten, veröffentlicht die Bundesagentur für Arbeit nachfolgenden Umsetzungshinweis, der nach § 6 Abs. 2 AZAV von den fachkundigen Stellen anzuwenden ist.

Dieser Umsetzungshinweis gilt für Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 Abs. 4 S. 3 Nr. 1 SGB III – dabei sowohl für die Zulassung von Maßnahmen wie auch für die Zulassung von Maßnahmebausteinen – und ist anzuwenden für Maßnahmezulassungen ab dem 01.01.2017.

Im Rahmen der Ermittlung der Bundes-Durchschnittskostensätze (B-DKS) für Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung war es für fachkundige Stellen bislang möglich, in der monatlichen Meldung über Maßnahmezulassungen an die Bundesagentur für Arbeit als Art des Preises „Kostensatz je Teilnehmerstunde“ oder „Produktpreis“ auszuwählen. Dies hat sich in der Praxis bei der Ermittlung der B-DKS sowie bei der Abrechnung der Träger mit den Agenturen für Arbeit und Jobcentern nicht bewährt.

Zur Vereinheitlichung sowie Vereinfachung der Ermittlung der B-DKS entfällt daher ab 01.01.2017 die Wahlmöglichkeit „Produktpreis“ in der monatlichen Meldung für Maßnahmen nach § 45 Abs. 4 S. 3 Nr. 1 SGB III; die Angaben der fachkundigen Stelle erfolgen nunmehr ausschließlich als „Kostensatz je Teilnehmerstunde“. Das Template zur Ermittlung der B-DKS wird entsprechend angepasst.

Was bedeutet das konkret für Sie?

- Bei AbE-Maßnahmen gibt es keinen Produktpreis mehr.
- Zukünftig muss die Kostenart „Kostensatz je Teilnehmerstunde“ gewählt werden.
- AbE-Maßnahmen können nicht mehr als Produktpreis konzipiert und durchgeführt werden.

Neue Prüfzeichen für die AZAV Träger- und Maßnahmezulassung



Wir haben unsere Prüfzeichen überarbeitet und es gibt neue Prüfzeichen für die AZAV Träger- und Maßnahmezulassung. Die neuen Prüfzeichen unterscheiden nun zwischen Träger- und Maßnahmezulassung und es steht ein kurzer Erklärungstext.

Nach einer aktuellen Entscheidung des OLG Düsseldorf dürfen Prüfsiegel aller Art in der Werbung nur dann verwendet werden, wenn sie auf die entsprechende Fundstelle verweisen. Deshalb haben wir unsere TÜV SÜD-Prüfzeichen entsprechend angepasst und darin einen entsprechenden Internetlink platziert, der die geforderte Fundstelle enthält und direkt zu unseren „Steckbriefen“ führt.

Das bedeutet für Sie: Wenn Sie eines unserer Prüfzeichen in der Verbraucherwerbung einsetzen, empfehlen wir Ihnen dringend, zukünftig nur noch die neuen TÜV SÜD-Prüfzeichen mit



INFORMATIONSBLATT

Neues aus dem Bildungswesen, 01 / 2017

Internetlink zu verwenden. Andernfalls drohen Abmahnungen von Verbraucherschutzverbänden oder Klagen Dritter wegen Verletzung des Wettbewerbsrechts (UWG).

Beispiel für das neue Prüfzeichen:

Die neuen Prüfzeichen sind in unserem [Download-Center](#) erhältlich. Dort können Sie wie gewohnt Ihr Prüfzeichen in verschiedenen Formaten, Auflösungen und Farben downloaden. Kombiprüfzeichen werden im Downloadcenter nicht mehr angeboten.

Bei Fragen zu den neuen Prüfzeichen steht Ihnen das Marketing gerne zur Verfügung.

Neue Vorgaben für den Fachbereich 6/ MbM: Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen

Die Bundesagentur für Arbeit hat einige neue Anweisungen für diesen Fachbereich auf Ihrer Webseite veröffentlicht.

<https://www3.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Detail/index.htm?dfContentId=EGOV-CONTENT472976>

Bitte studieren Sie diese Anweisungen gründlich und setzen Sie die neuen Vorgaben um. Unsere Auditoren werden in den Überwachungsaudits diese neuen Vorgaben überprüfen.

Erklärung und weitere Informationen finden Sie ebenso auf der Seite der Bundesagentur für Arbeit www.arbeitsagentur.de

Neuer Mindestlohn ab Januar 2017

Bitte beachten Sie, dass der Mindestlohn für das pädagogische Personal sich auf 14,60 € erhöht hat. Sofern bei einer Maßnahmenzulassung ein geringerer Betrag einkalkuliert wurde, ist eine Änderung der Maßnahme zu beantragen.

Ergebnisse aus dem Erfahrungsaustausch der Fachkundigen Stellen vom Oktober 2016

Anbei die Zusammenfassung der Schwerpunkte der Beanstandungen durch die Prüfgruppen aus dem Jahr 2016. Die Schwerpunkte der Prüfgruppen im Jahre 2017 finden Sie auf der Webseite der Arbeitsagentur unter dem Link:

<https://www3.arbeitsagentur.de/web/content/DE/BuergerinnenUndBuerger/Detail/index.htm?dfContentId=L6019022DSTBAI510052>



INFORMATIONSBLATT

Neues aus dem Bildungswesen, 01 / 2017

Zusammenfassung der Schwerpunkte durch den Prüfdienst AMDL

1. **Integrationsquoten als Entscheidungshilfen** für TN werden nicht veröffentlicht und die Maßnahmen werden nicht vollständig in Kursnet eingestellt.
2. **Die Gestaltung der Teilnehmerverträge** ist nicht angemessen (hier besonders die Nennung der zustehenden Arbeitsmaterialien und angemessene Rücktrittsmodalitäten).
3. **Durchführung und Dokumentation von Eignungsprüfungen** der Teilnehmer.
4. Die Begründung und Dokumentation der Fehlzeiten bzw. die daraus resultierenden Konsequenz sind nicht nachvollziehbar.
5. **Diskrepanz** bezüglich des eingereichten und zertifizierten **Konzepts** zur tatsächlichen **Durchführung** der entsprechenden Maßnahme.
6. **Bildungsgutscheine** werden eingelöst, auch wenn die vermerkten Anforderungen nicht der eigentlichen Maßnahme entsprechen (Vollzeit / Teilzeit).
7. Nutzung **der Jobbörse** im Rahmen der Unterstützungsleistung.
8. **Dokumentation** der Betreuungsaktivitäten, Lernerfolgskontrollen, Teamsitzungen und Nachweise der Eignung des Personals.
9. **Evaluation** von an der Maßnahme beteiligten Dritten (Arbeitgeber) sowie eine Analyse von Maßnahmenabbrüchen.